

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

4. Jahrgang

Burg, 30.07.2010

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 184 Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Joachim a Burck..... 439
- 185 Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" 440
- 186 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2010 441

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 187 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 20. März 2011 für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg 443

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 188 Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Zeppernick 444
- 189 Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Schweinitz..... 444
- 190 Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Loburg..... 445
- 191 Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Hobeck..... 445
- 192 Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Rosian..... 446
- 193 Satzung über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der Ortschaft (OS) Dornburg der EG Stadt Gommern..... 447

- 194 1. Änderung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....448
- 195 Sonderzuwendungen für Vereine in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern (Richtlinie) 449
- 196 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Möser 450
- 197 Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz452
- 198 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz 454
- 199 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Möckern und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 458

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 200 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Am Kanal“, Ortschaft Hohenwarthe 460
- 201 Bekanntmachung über den Aufhebungsbeschluss des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck 460
- 202 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Zabakuck 461
- 203 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck 461

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

204 Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung 461

205 1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Burg..... 464

206 Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) 465

207 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS)..... 480

208 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)..... 487

209 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) 499

210 Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Wasserversorgungssatzung..... 504

211 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsbührensatzung517

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

212 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung - Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“521

213 Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 20.03.2011 für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen.....523

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

214 Bekanntmachung der Auflösung des Naherholungsvereins Dannigkow e. V.....528

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

184

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Joachim a Burck vom 3. Juli 2003
(bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003)**

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer jeweils gültigen Fassung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 16 vom 11. Juli 2003, wird die Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Honorar**

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.

2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehene Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Die Entscheidung darüber trifft der Landrat. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Burg, den 8. Juli 2010

In Vertretung

Braun

185

Landkreis Jerichower Landkreis
Der Landrat

Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck"

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 23. Juni 2010 des Landkreises Jerichower Land wird die Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Unterrichtsentgelt**

Art des Unterrichts	Schüler, Azubis, Studenten, Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende		Teilnehmer über 18 Jahre mit eigenem Einkommen (auch Arbeitslosengeld II)	
	EUR Schuljahr	Monat	EUR Schuljahr	Monat
1. musikalische Früherziehung u. 45 Min. Grundausbildung	135,00	-	-	-
2. Ensembleunterricht und Chor ohne Belegung eines entgeltpflichtiges Faches	120,00		166,00	
Instrumental- bzw. Gesangsunterricht				
3. Studienvorbereitende 90 Min Ausbildung (im Rahmen des Landesfördermittelpogramms)	438,00	36,50	588,00	49,00
4. Leistungsbezogener Gesamtunterricht				
a) Einzelunterricht 45 Min	480,00	40,00	636,00	53,00
b) Einzelunterricht 30 Min	342,00	28,50	468,00	39,00
5. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht 45 Min	492,00	41,00	648,00	54,00
6. einmaliger wöchentl. Einzelunterricht 30 Min	354,00	29,50	480,00	40,00
7. einmal. Einzelunterricht 45 Min (14tg. Wechsel)	246,00	20,50	324,00	27,00
Kleingruppenunterricht				
8. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern 45 Min	318,00	26,50	426,00	35,50
9. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit				

Art des Unterrichts		Schüler, Azubis, Studenten, Grundwehr- oder Ersatz- dienstleistende	Teilnehmer über 18 Jahre mit eigenem Einkommen (auch Arbeitslosengeld II)
3 Teilnehmern	45 Min	240,00	20,00
10. einmal. wöchentl. Gruppenunterricht mit 4 Teilnehmern	45 Min	204,00	17,00
		336,00	28,00
		246,00	20,50

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. August 2010 in Kraft.

Burg, den 8. Juni 2010

In Vertretung

Braun

186

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 33 und 65 LKO LSA in Verbindung mit § 160 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 hat der Kreistag in der Sitzung am 23.06.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes Nachträge gegenüber bisher	Gesamtbetrag des einschließlich der nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	7.689.400		103.339.200	111.028.600
die Ausgaben		2.145.200	119.407.800	117.262.600
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen	1.637.100		17.834.300	19.471.400
die Ausgaben	1.637.100		17.834.300	19.471.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.602.100 EUR um 385.700 EUR vermindert und damit auf 1.216.400 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.770.000 EUR um 702.900 EUR erhöht und damit auf 4.472.900 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 27.07.2010

In Vertretung
gez. Braun

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 160 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009, in der derzeit gültigen Fassung, erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 23.07.2010 unter dem Aktenzeichen 305.4.1-10402-JL-HH2010 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 1.216.400 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 1.467.800 EUR des in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 4.472.900 EUR eingegangen werden dürfen

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 65 LKO LSA in Verbindung mit §§ 160 und 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 02.08.2010 bis 10.08.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 27.07.2010

In Vertretung
gez. Braun

2. Amtliche Bekanntmachungen

187

**Landtagswahl am 20. März 2011
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Gemäß § 12 Abs. 2 LWG ist für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter	Berkling, Lutz-Georg	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg	Stellvertreterin	Sürig, Angela	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzer	Horn, Hans-Joachim	Gladiolenweg 4 39288 Burg	Stellvertreter	Hornung, Uwe	Karl-Liebknecht-Straße 1i 39288 Burg
Beisitzerin	Roszczka, Sabine	August-Bebel-Straße 12 39291 Möser	Stellvertreter	Bremer, Michael	Birkenweg 4 39291 Möser
Beisitzer	Jerkowski, Heiko 39288 Burg	J.-F.-Fasch-Winkel 27	Stellvertreterin	Hanke, Margrit	Hinter Sankt Petri 5a 39288 Burg
Beisitzerin	Wieland, Frauke	Straße der Einheit 11 39288 Burg	Stellvertreter	Nupnau, Kurt	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzerin	Brendel, Jutta	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg	Stellvertreter	Börstler, Jörg	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
Beisitzerin	Gansera, Doris	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg	Stellvertreterin	Weise, Cornelia	Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg

Burg, den 22. Juli 2010

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

188

**Änderungssatzung
zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Zeppernick**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 16.06.2010 nachstehende Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Zeppernick vom 19.12.2002 beschlossen.

§ 1

Im § 3 wird der Beitragssatz für das Jahr 2009 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die für die Ortschaft Zeppernick an den im § 1 genannten Unterhaltungsverband zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2009	7,95 €/ha
------	-----------

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, d. 16.06.2010

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Siegel

189

**Änderungssatzung
zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Schweinitz**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 16.06.2010 nachstehende Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Schweinitz vom 25.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3 wird der Beitragssatz für das Jahr 2009 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die für die Ortschaft Schweinitz an den im § 1 genannten Unterhaltungsverband zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2009 7,95 €/ha

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, d. 16.06.2010

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Siegel

190

Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Ortschaft Loburg

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 16.06.2010 nachstehende Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Stadt Loburg vom 09.12.2002 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2009 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die für die Ortschaft Loburg an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2009 7,45 €/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2009 7,95 €/ha

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, d. 16.06.2010

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

- Siegel -

191

Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Hobeck

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993

(GVBl. S. 477), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 16.06.2010 nachstehende Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Hobeck vom 20.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2009 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die für die Ortschaft Hobeck an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2009 7,45 €/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2009 7,95 €/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, d. 16.06.2010

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

- Siegel -

192

Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Rosian

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. S. 105) sowie § 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am 16.06.2010 nachstehende Änderung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandsatzung der Gemeinde Rosian vom 19.11.2003 beschlossen.

§ 1

Im § 3, Buchstabe a) und b) werden die Beitragssätze für das Jahr 2009 eingefügt.

Der § 3 erhält damit folgende Fassung:

Der beitragspflichtige Aufwand bestimmt sich nach den jährlichen Unterhaltungskostenbeiträgen, die für die Ortschaft Rosian an die im § 1 genannten Unterhaltungsverbände zu zahlen sind.

Der Beitrag beträgt

- a) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Nuthe/Rossel“

2009 7,45 €/ha

- b) für Flächen im Bereich des Boden- und Wasserverbandes „Ehle/Ihle“

2009 7,95 €/ha

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, d. 16.06.2010

von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

- Siegel -

193

Einheitsgemeinde
Stadt Gommern
Bauamt

31. Mai 2010

**Satzung
über die Erhebung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I.
der Ortschaft (OS) Dornburg,**

gemäß § 9 der wSABS der EG Stadt Gommern für die OS Dornburg vom 30. Juni 2010 für den Kalkulationszeitraum 2009 und Aufhebung des Beschlusses 0546/2010 vom 28. April 2010.

§ 1

Für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg wurde für das Jahr 2009 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 372.901,59 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils (34,57 %) und der anteiligen Förderung von 201.180,00 € (50 %) beträgt der umlagefähige Aufwand auf die Anlieger 143.399,51 €. Als anrechenbare Fläche wurde ohne Anwendung der Regelung zum übergroßen Wohngrundstück 135.493,93 m² ermittelt. Damit ergibt sich für das Jahr 2009 ein Beitragssatz von 1,058346 €/m².

Der Beitragssatz wird für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg wie folgt festgesetzt:

Jahr	Beitrag in €/m ²
2009	1,058346

Die Satzung über den Beitragssatz tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2009, 24.00 Uhr in Kraft.

Gommern, den 01. Juli 2010

Siegel

gez. Rauls
Bürgermeister

Kalkulation des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit I. der OS Dornburg für den Kalkulationszeitraum des Jahres 2009:

Verkehrsanlage	Bezeichnung der Investition	Investitions-Aufwand in €
Ausbau der Hauptschließungsstraße Teilstück der "Hauptstraße"	Gewegausbau u. Straßenkörper u. Beleuchtung Begrünung Planung Archäologische	Gesamtaufwand umlagefähiger Aufwand abzüglich Zuschüsse Dritte
		323.790,87 0,00 36.428,00

	Grabung	1.105,00
	Beweissicherungs- verfahren	1.785,00
	Vermessung	1.780,46
	v. 15.11.2008 LA LSA	0,00
	v. 11.12.2008 Menzel	8.012,26
	Gesamtaufwand:	372.901,59
	abzüglich Anteil Gemeinde von 34,57 %: gem. § 5 d. wSABS (Satzung v. 28.04.2010)	128.912,08
	umlagefähiger Aufwand Bürger:	243.989,51
	Fördermittel (FM) f. 75 % RELA, gesamt:	201.180,00
	Abzüglich der Verwaltungskosten:	30,00
	Fördermittel 50 % gem. § 5 wSABS/§ 6 (5) S. 5 KAG: Gemeindeanteil 50 % (v. Gemeinde zu finanzieren): laut Zuwendungsbescheid Pkt. 7.8.	100.590,00 28.322,08
	umlagefähiger Aufwand Bürger - 50 % FM	143.399,51
	anrechenbare Fläche m² ohne Regelung des übergroßen Wohngrundstücks:	135.493,00
	Beitragsatz in €pro m²:	1,058346
	Beitragssumme aller Anlieger: Gemeindeanteil aus übergroßen Wohngrundstücken: Beitragssumme Gemeindegrundstücke: Beitragssumme ohne Gemeindegrundstücke:	

Stadt Gommern

1. Änderung der Marktgebührensatzung der Einheitsgemeinde Stadt Gommern vom 30.09.2009

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl LSA 1993, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende 1. Änderung der Marktgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Im § 2 – Entstehen und Fälligkeit –

Absatz 2 des § 2 („Gewerbetreibende der Einheitsgemeinde Stadt Gommern entrichten 50 % der festgelegten Standgebühr.“) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Siegel

195

Stadt Gommern

Sonderzuwendungen für Vereine in der Einheits- gemeinde Stadt Gommern (Richtlinie)

§ 1 Präambel

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In der Einheitsgemeinde Stadt Gommern geschieht dies in zahlreichen Vereinen auf den Gebieten des Sports, der Kultur und des Sozialen. Deshalb kommt den Vereinen in unserem Gemeinwesen eine besondere Bedeutung zu. Die Einheitsgemeinde Stadt Gommern fördert daher das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine in den Ortschaften und in der Kernstadt gleichermaßen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Vereine unterstützt. Die jährlich im Haushalt eingestellten Mittel zur Vereinsförderung werden nach dem Einwohnerschlüssel auf alle Ortschaften aufgeteilt. Diese Mittel sind wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze einzusetzen und durch Initiative der Vereine zu ergänzen.

Die Zuwendungen aus dem Haushalt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern an die Vereine der Ortschaften erfolgen durch Festlegungen der Ortschaftsräte. Insofern gilt der § 3 dieser Richtlinie ausschließlich für die Vereinsförderung in der Kernstadt. Ausgenommen von der Vereinsförderung in der Kernstadt Gommern sind die in der Anlage 1 aufgeführten Vereine.

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Stadt Gommern und schließen eine Doppelförderung aus dem Haushalt aus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Vereine erhalten Mittel nach dieser Richtlinie, wenn mindestens drei der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Verein muss:

- im Vereinsregister eingetragen sein,
- den Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit besitzen,
- die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verein des Landkreises Jerichower Land oder das Landes Sachsen-Anhalt besitzen,
- nachweisen, dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Gommern und eine Mindestmitgliederzahl von mindestens 10 Mitglieder hat
- Engagement für das Allgemeinwohl der Einheitsgemeinde Gommern erbringen.

(2) Darüber hinaus sollen sich die geförderten Vereine bei Erfordernis zweimal im Jahr zur Mitwirkung an Veranstaltungen der Einheitsgemeinde Gommern unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 3 Zuschuss- und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Im Haushaltsplan der Einheitsgemeinde für die Vereinsarbeit der Kernstadt zur Verfügung gestellte Mittel werden auf alle Vereine entsprechend der Vereinsmitgliederzahl aufgeteilt. Maßgeblich für die Berechnung der Zuwendung sind die Mitgliederangaben Stand 31. Januar eines jeden Jahres.

- (2) Die Bezuschussung der im § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel kann gewährt werden, wenn die Vereine bis zum 28. Februar eines jeden Jahres **unaufgefordert** ihre zum 31. Januar eingetragenen Vereinsmitglieder der Stadtverwaltung Gommern mitteilen. Ein Bescheid über die finanzielle Förderung erfolgt im April. Danach kann der Betrag für geplante Vereinsmaßnahmen abgefordert werden. Der Stadtverwaltung Gommern ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (3) Erfolgt die Mitgliedermeldung nicht oder verspätet, bleibt der Verein im laufenden Kalenderjahr unberücksichtigt.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt mittels Überweisung auf das Vereinskonto.
- (2) Die Auszahlung einer Zuwendung bedarf der Rechtswirksamkeit eines Zuwendungsbescheides. Vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Zuwendungsempfänger den Rechtsmittelverzicht schriftlich erklären. Die Mittelbedarfsanforderung erfolgt in einer Gesamtsumme.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Förderrichtlinie vom 30. August 1995 (Beschluss Nr. 95/95) außer Kraft.

gez. Rauls
Bürgermeister

Anlage 1

- Garagenvereine
- Gartenvereine
- Wir für Gommern Städteförderung e. V.
- Verein Betreutes Wohnen e. V.

196

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 18.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

- | | |
|--------------------|--------------|
| - in den Einnahmen | 9.068.600 € |
| - in den Ausgaben | 10.158.300 € |

im Vermögenshaushalt

- | | |
|--------------------|-------------|
| - in den Einnahmen | 3.960.300 € |
| - in den Ausgaben | 4.004.500 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.025.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Hohenwarthe	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	400 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Körbelitz	Grundsteuer A	285 v.H.
	Grundsteuer B	370 v.H.
	Gewerbsteuer	345 v.H.
Ortschaft Lostau	Grundsteuer A	230 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Möser	Grundsteuer A	250 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	250 v.H.
Ortschaft Pietzpuhl	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	325 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.
Ortschaft Schermen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
	Gewerbsteuer	300 v.H.

Möser, den 18.05.2010

gez.Köppen
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land sah mit Schreiben vom 24.06.2010 von einer Beanstandung ab.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 13.08.2010 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5, öffentlich aus.

Möser, den 19. Juli 2010

i.A.

gez.Jantz
Leiterin Fachbereich 1

197

Gemeinde Biederitz
Amt 1 Haupt – und Ordnungsamt

Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz**§ 1
Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), des § 7 KomBesVO vom 07.03.2002 und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den hauptamtlichen Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, den Gemeinderat, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren und Mitglieder der Ausschüsse.

I. Teil**§ 3
Monatliche Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters**

Der hauptamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde gemäß § 7 KomBesVO vom 07.03. 2002 in Höhe von 95,00 €.

**§ 4
Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister**

(1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes auf der Grundlage des RdErl. des MI vom 17.12.2008 eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Biederitz/Heyrothsberge	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gerwisch	380,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Gübs	150,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Königsborn	230,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Woltersdorf	150,00 €

(2) Die Ortsbürgermeister der Ortschaften Gerwisch, Gübs, Königsborn und Woltersdorf sind Ortsbürgermeister bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung und erhalten bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode gemäß der Rundverfügung Nr. 33/07 vom 27.12.2007 besitzstandswahrende Weitergewährung ihrer Aufwandsentschädigung.

**§ 5
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Gemeinde- und Ortschaftsräte**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 95,00 €.
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme berufener sachkundiger Einwohner an Ausschusssitzungen in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag für maximal 12 Mal im Jahr gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend RdErl. des MI vom 17.12.2008 entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte in der Ortschaft Biederitz/Heyrothsberge	56,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gerwisch	43,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Gübs	19,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Königsborn	25,00 €
Ortschaftsräte in der Ortschaft Woltersdorf	19,00 €

§ 6

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 5 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Gemeinderates	82,00 €
die Ausschussvorsitzenden d. Ausschüsse d. Gemeinderates	41,00 €
die Fraktionsvorsitzenden d. Fraktionen d. Gemeinderates	41,00 €

§ 7

Einstellung von Zahlungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Mandatsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, sein Mandat wahrzunehmen.
- (2) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten steht dem Stellvertreter von Anfang an die Aufwandsentschädigung zu. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.

II Teil

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindewehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter	100,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Kinderfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr	40,00 €
Atemschutzgeräteträger	5,00 €

- (2) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Biederitz erhält je Einsatz nach Alarmierung (entsprechend Einsatzbericht) und je feuerwehrtechnische Ausbildungseinheit eine Entschädigung in Höhe von 6,50 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

III. Teil

§ 9

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 33 Abs. 2 GO LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§10 Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:
Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen zu jedem Monatsende.
Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 20. April;
April, Mai, Juni	bis 20. Juli;
Juli, August, September	bis 20. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 20. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 11 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Biederitz und tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Biederitz, den 25.05.2010

gez.: Gericke
Bürgermeister

Siegel

198

Gemeinde Biederitz
Amt1 Haupt – und Ordnungsamt

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) vom 23. September 2003 (GVB1.LSA S. 214) - in der jeweils gültigen Fassung - wird für die Gemeinde Biederitz folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Verordnung sind

a) Straßen

alle Straßen, Wege (einschl. Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen

b) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen

c) Gehwege

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge

d) Radwege

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind

e) Gemeinsame Rad- und Gehwege

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind

f) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen

g) Anlagen

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen

h) Gewässer

alle im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern. Das Plakatieren ist genehmigungspflichtig.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

Werden Waren oder andere Gegenstände über den öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder andere Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nach dem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 3 Anpflanzungen

(1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

(2) Die an öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen und an Ein- und Ausfahrten an oder von Grundstücken keine verkehrsfährdende Sichtbehinderung darstellen.

(3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Beläulen, Heulen oder andere Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt.

(3) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten. Bei Verunreinigungen ist der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragte Person zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(4) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist in öffentlichen Bereichen verboten.

§ 5 Verunreinigungen

(1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenresten oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.

(2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

(3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6 Skateboards, Inline-Skating

Die Benutzung von Skateboards und ähnlichen Gegenständen sowie das Inline-Skating sind auf Gehwegen grundsätzlich nicht verboten.

§ 7 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Biederitz. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten.

Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie

§ 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 und 6 der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 02 vom 25. Januar 2002) bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie Feuerungsanlagen (Feuerkörbe, Feuerschalen) mit Durchmesser bis 1,50 m.

(3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8 Eisflächen

(1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Gebiet der Gemeinde Biederitz ist verboten. Ausnahmen (Freigaben) werden durch den Bürgermeister ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Biederitz festgesetzten Hausnummer deutlich sichtbar zu versehen.

(2) Bei einer neuen Nummerierung ist zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr zu belassen. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(3) Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken erforderlich ist, kann die Gemeinde Biederitz verlangen, dass von den Eigentümern Hinweisschilder mit zusammengefassten Angaben von Hausnummern angebracht werden.

(4) Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straße liegenden Gebäudeseite anzubringen und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Ist bei Grundstücken mit Vorgärten das Nummernschild von der Straße aus nicht erkennbar, dann ist die Hausnummer an dem Eingang zum Grundstück anzubringen, der an der Straße liegt.

(5) Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- und Seitengebäude, so sind die Hausnummern an den einzelnen Gebäuden (Eingängen) und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.

§ 10
Benutzungseinschränkungen, störendes Verhalten

(1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch

- a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen
- b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz
- c) aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung
- d) Verrichten der Notdurft.

(2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile, Anhänger oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG LSA) handelt, wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Paragraphen 2 bis 10 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12
Ausnahmen

Die Gemeinde Biederitz kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen mit Auflagen und Bedingungen zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

Eine Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 13
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Biederitz, den 25.05.2010

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Möckern in der Sitzung am 16. Juni 2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
in den Einnahmen	669.800	0	15.630.900	16.300.700
in den Ausgaben	669.800	0	15.630.900	16.300.700
b) im Vermögenshaushalt				
in den Einnahmen	0	1.482.300	11.169.900	9.687.600
in den Ausgaben	0	1.482.300	11.169.900	9.687.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festlegung in Höhe von 0,00 € um 1.000.000,00 € erhöht und damit auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festlegung in Höhe von 0,00 € um 300.000,00 € erhöht und damit auf **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden nicht geändert.

Möckern, den 16.06.2010

gez.: von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 136 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 der GO LSA wurde seitens der Aufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan unter Az.: 156160-1/2010 vom 14.07.2010 zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA

vom 02.08.2010 bis 13.08.2010

zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, 39291 Möckern, Am Markt 10, Zimmer 202 (zu den Dienstzeiten), öffentlich aus.

Möckern, den 22.07.2010

gez.: von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

200

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „ Am Kanal“,
Ortschaft Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 18.05.2010 den **Bebauungsplan „Am Kanal“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Kanal“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

201

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufhebungsbeschluss
des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 den Beschluss gefasst, den als Satzung von der Gemeinde Zabakuck am 28.01.1993 beschlossenen Bebauungsplan „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck aufzuheben.

Das Plangebiet liegt in der Flur 5 der Gemarkung Zabakuck und wird begrenzt im Westen durch den Klitscher Weg, im Süden durch den Wirtschaftsweg, im Osten durch Waldflächen und im Norden durch den Wirtschaftsweg und Graben.

Der am 08.04.1993 von der Bezirksregierung Magdeburg genehmigte Bebauungsplan „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck ist unwirksam und wird nicht angewendet; er muss aufgehoben werden.

Der Beschluss-Nr.: 01/41/2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 23.07.2010

Siegel

Bothe
Bürgermeister

202

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
über die Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes
der ehemaligen Gemeinde Zabakuck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 den Beschluss gefasst, den als Teilflächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Zabakuck fortgeltenden Flächennutzungsplan zu ändern und zu ergänzen.

Der Beschluss-Nr.: 01/42/2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 23.07.2010

Siegel

Bothe
Bürgermeister

203

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss
des Bebauungsplanes „Industriegebiet Betonwerk“ Zabakuck**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2010 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Industriegebiet Betonwerk“ in der Gemarkung Zabakuck, mit Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll für das Industriegebiet nördlich der Ortslage Zabakuck, das im Westen durch den Klitscher Weg, im Süden durch den Wirtschaftsweg, im Osten und im Norden durch Waldflächen begrenzt wird, aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan soll auf der Grundlage rechtsverbindlicher Festsetzungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleisten.

Der Beschluss-Nr.: 01/43/2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 23.07.2010

Siegel

Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

204**Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238,239), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Verbandsver-

sammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ in seiner Sitzung 11. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ - nachfolgend Zweckverband - versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser durch die mit der Aufgabenerledigung der Trinkwasserversorgung betraute Heidewasser GmbH. Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Zweckverbandes ist eine öffentliche Einrichtung (Widmung). Diese ist eine Teileinrichtung der gemeinsam mit den Zweckverbänden Wasserversorgungsverband Im Burger Land, Wasserverband Haldensleben, Einheitsgemeinde Stadt Gommern, Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Abwasserzweckverband Möckern und der Stadt Zerbst/Anhalt betriebenen Trinkwasserversorgungseinrichtung.

Die Widmung bezieht sich insbesondere auf die Sachgesamtheit aller Anlagen der Wasserversorgung einschließlich nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Einrichtung eingebrachter Gegenstände.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) In dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
 - b) gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versorgung mit Rücksicht auf das Trinkwasserangebot zumutbar ist oder
 - c) gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung kann insbesondere bei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, in Betracht kommen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Die Verwendung von Wasser aus Eigenversorgungsanlagen zu Bewässerungszwecken ist grundsätzlich gestattet. Über den Umfang der Benutzung mit Eigenversorgungsanlagen ist dem Zweckverband auf Verlangen Mitteilung zu machen.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. § 5 gilt entsprechend.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an den Zweckverband einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 2 Abs. 1 EigBG LSA i. V. mit § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. gegen das Gebot des Anschlusszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 2. gegen das Gebot des Benutzungszwanges dieser Satzung (§ 4) verstößt,
 3. gegen die Mitteilungsgebote des § 6 Abs. 4 und des § 7 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung verstößt, oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Einzelheiten werden in einem durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Bußgeldkatalog geregelt.
- (3) Der Zweckverband kann ferner zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen.
Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Insbesondere kann der Zweckverband die Vornahme der nach dieser Satzung vorgeschriebenen vertretbaren Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen, wenn der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den Wasserlieferungsbedingungen der Heidewasser GmbH als ergänzende Vertragsbestimmung zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 09.06.1999 außer Kraft.

Möckern, den 12.05.2010

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterschrieben und gesiegelt!

205

1. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das Verbandsgebiet des Wasserverbandes Burg

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Burg in der Fassung der Fortschreibung vom 23.04.2008 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in der Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlage zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, den Ortschaften Küsel, Grabow und Theeßen der Stadt Möckern, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, den Ortschaften Küsel, Grabow und Theeßen der Stadt Möckern, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

206

Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg

Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlage
1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niegrripp, Schartau, Reesen
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage und zentrale Niederschlagswasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Verband kann durch Satzung weitere räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 WG LSA).
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt jede zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet hinter dem Grundstücksanschlusschacht auf dem zu entwässernden Grundstück; liegt der Grundstücksanschlusschacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks oder erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Die öffentliche Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehören jeweils das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie
 1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
- (6) Zur öffentlichen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder dinglich Berechtigte dergestalt, dass beim Bestehen eines Erbbaurechts an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte tritt. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (8) Der Grundstücksanschluss bei der zentralen Schmutzwasseranlage umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstücksentwässerungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bei Lage des Grundstücksanschlussschachtes außerhalb des Grundstücks bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, bei der Schmutzwasserentsorgung im Freigefällesystem. Bei der Schmutzwasserentsorgung im Drucksystem umfasst der Grundstücksanschluss die Anschlussleitung von der Hauptdruckleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Der Grundstücksanschluss bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage (Schmutzwasser, Niederschlagswasser), soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen oder Druckentwässerungsleitungen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. In der Aufforderung im Niederschlagswasserbereich ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss ist innerhalb der vom Verband gesetzten Frist nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle oder Druckentwässerungsleitungen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Benutzer (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 bzw. § 6 Abs. 5 gilt – sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen – einer öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden, wenn vom Grundstückseigentümer nachgewiesen wird, dass die Grundstückssituation, insbesondere die Untergrundverhältnisse, die Grundstücksgröße und die Art der Befestigung auf dem Grundstück ein Versickern oder schadloses Verwerten des Niederschlagswassers zulassen und ein Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist.
- (2) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband zu stellen.

- (3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Anlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit, Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die fachtechnische Beurteilung der Entwässerungsgenehmigung sowie die fachtechnische Übernahmeprüfung der Abwässer in das bestehende Abwasserbeseitigungssystem durch Sachverständige verlangen und beauftragen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentums Grenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand, Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf DHHN.
5. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 152 Abs. 1 WG LSA) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation/Druckleitung verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrriecht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur (DIN 38404 - C 4) 35° Celsius
- b) pH-Wert (DIN 38404 - C 5) wenigstens 6,5
höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe (DIN 38409 - H 9-2) nach 0,5 Std.
Absetzzeit
 - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
 - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
 - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 - H 18) 20,0 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan,

Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)			0,5 mg/l
b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)			0,1 mg/l
c) Benzol (DIN 38407 – F 9)			0,005 mg/l
d) Toluol (DIN 38407 – F 9)			0,05 mg/l
e) Xylol (DIN 38407 – F 9)			0,06 mg/l
f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9)			0,05 mg/l
g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2)			0,05 mg/l
h) Styrol (DIN 38407 – F 9)			0,06 mg/l
i) BTX (DIN 38407 – F 9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)			0,1 mg/l
j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC (Polycyclische aromatische Kohlen- wasserstoffe) DIN 38407 - F 8)			0,05 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F 9): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l			
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
a) Antimon	(DIN EN ISO 11885)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(DIN EN ISO 11969)	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(DIN EN ISO 11885)	(Ba)	2,0 mg/l
d) Blei	(DIN 38406 – E 6-2)	(Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium	(DIN EN ISO 5961)	(Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6wertig	(DIN 38405 – D 24)	(Cr-V1)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt	(DIN EN ISO 11885)	(Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt	(DIN EN ISO 11885)	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer	(DIN EN ISO 11885)	(Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel	(DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber	(DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
l) Selen	(DIN 38405 – D 23-2)	(Se)	1,0 mg/l
m) Silber	(DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n) Zink	(DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn	(DIN EN ISO 11885)	(Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)			keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten.
 7. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Cyanid, leicht freisetzbar	(DIN 38405 – D 13-2)	(CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt	(DIN 38405 – D 13-1)	(CN)	20 mg/l
c) Fluorid	(DIN 38405 – D 4-2)	(F)	50 mg/l
d) Phosphorver- bindungen	(DIN EN ISO 11885)	(P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(DIN EN ISO 11732)	(NH ₄ -N+ NH ₃ -N)	80 mg/l<5000 EW 200 mg/l>5000 EW
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größe-			

	re Frachten an- fallen	(DIN EN 26777)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
g)	Sulfat	(DIN EN ISO 10304-2)	(SO ₄)	600 mg/l
h)	Sulfid	(DIN 38405 – D 27)	(S)	2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a)	wasserdampf- flüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)			100 mg/l
----	---	--	--	----------

b)	Farbstoffe (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mecha- nisch-biologischen Kläran- lage visuell nicht mehr ge- färbt erscheint.	
----	--	--	--	--

9. Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit,
Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat gemäß
Deutschen Einheitsverfahren zur Was-
ser-, Abwasser und Schlammunter-
suchung „Bestimmung der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung;
1986 (DIN 38408 - G 24)

100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite der Hausanschlussdruckleitung oder des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstücksanschlussschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstücksanschlusschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, vgl. § 2 Abs. 4) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 sowie EN 1610 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sich vor Rückstau zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lager Räume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Schmutzwasseranlagen

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 und Abs. 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich entschlamm. Hiervon ausgenommen sind vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261. Der Grundstückseigentümer meldet die Entsorgung des Überschussschlammes nach Bedarf durch Überprüfung mittels Schlamm Spiegelkontrollmessung oder entsprechend dem Zyklus gemäß Wartungshandbuch an.
 3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband, soweit ein Dritter hierzu vom Verband beauftragt ist, bei diesem - die Notwendigkeit der Entleerung anzuzeigen. Meldet der Grundstückseigentümer die Entleerung nicht rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag je Entleerung (max. 3 m³) erhoben.

- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

- (1) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet und widerruflich erteilt werden.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den

Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. LSA S. 352) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.03.2007 sowie die Änderungssatzung zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

207**Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen
für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage
des Wasserverbandes Burg****Niederschlagswasserabgabensatzung (NSWAS)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg – Niederschlagswasserabgabensatzung (NWAS) beschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt eine Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg – ohne die Ortschaften Detershagen, Parchau, Ihleburg, Niagripp, Schartau, Reesen - als eine öffentliche Einrichtung (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Kostenerstattung) und
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

Abschnitt II**Niederschlagswasserbeitrag****§ 2****Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht anderweitig gedeckt ist, für die Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge von den Beitragspflichtigen i. S. von § 6 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 lit. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakte) bezieht.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete:	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete:	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO:	0,8
Kerngebiete:	1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke:

1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern

0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist

1,0

6. Die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt 0,76 EUR/m² Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 720 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche (936 m²) in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Niederschlagswasserbeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme nach Absatz 1.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Abschnitt IV Niederschlagswassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet.

- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats nach Aufforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des jeweiligen Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.

§ 16 Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 3,05 EUR / 10 m² überbauter und befestigter Fläche.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich rechtliche Benutzungsverhältnis endet (z.B. Beseitigung des Grundstücksanschlusses, Niederschlagswasserzuführung endet).

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Niederschlagswassergebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Berechnungsdaten, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht (Vorjahresdaten), und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 ermittelte Niederschlagswassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so erfolgt die Festsetzung der Gebührenschuld nach Ende der Gebührenpflicht. Die Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 4 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Verband die Berechnungsgrundlagen binnen eines Monats nach dem Nehmen des Anschlusses mitzuteilen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 gerechnet.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 21 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 dem Verband nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksfläche) mitteilt;
2. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
4. entgegen § 22 Abs. 1 dem Verband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
5. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 dem Verband nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
6. entgegen 22 Abs. 2 Satz 2 dem Verband die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung vom 19.03.2007 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

208

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg

Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung (SWAS) beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kostenerstattung) und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren).
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das sonst in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangende Wasser.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung der Zentraleinrichtung „Burg“ Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des vorangegangenen Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieses Absatzes Sätze 2 und 3, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,56 EUR/m² Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück, frühestens jedoch mit Inkrafttreten einer Beitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. § 6 gilt entsprechend.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die sogenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe einer Begrenzungsfläche von 1.415 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Schmutzwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA); hierfür hat der Beitragspflichtige entsprechende Nachweise zu erbringen.

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 - 5 i. V. mit § 11 Abs. 1 ermittelte Beitragsfläche anteilig in dem Verhältnis zu verringern ist, in dem die Grundfläche der beitragsfreien Gebäude oder selbständige Gebäudeteile zu der nach § 4 Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche steht.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Fertigstellung der jeweiligen Maßnahmen nach Absatz 1.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Abschnitt IV

Schmutzwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 15

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

Bei Vorhandensein einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die gemessene eingeleitete Schmutzwassermenge als tatsächlich eingeleitet.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Verbrauchstellen. Begründete Angaben des Gebührenpflichtigen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 4 Buchst. a) und die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige vor Beginn der Einleitung und nach Zustimmung durch den Verband auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gelten die Vorschriften der Anlage 1. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken/ Pools verwendet werden, sind auf Antrag abzusetzen, sofern diese nicht tatsächlich in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Voraussetzung für die Absetzung ist der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis für Beckenvolumina ab 20 m³ oder die Anzeige der Entleerung für Beckenvolumina bis 20 m³ bei der Unteren Wasserbehörde. Dem Antrag ist eine Kopie der Genehmigung/des Schreibens der Unteren Wasserbehörde (UWB) und eine Erklärung über die Herkunft des für die Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools verwendeten Wassers beizufügen. Ist aus der Genehmigung/dem Schreiben der UWB das Beckenvolumen nicht ersichtlich, ist weiterhin eine Kopie des Antrages/der Anzeige an die UWB beizufügen.

Verfügt die Verbrauchsstelle über keinen Abzugszähler und wird dem Grundstück über keine andere als die öffentliche Wasserversorgungsanlage Wasser zugeführt, so wird als jährliche Wassermenge für die Befüllung das 1,5fache des Beckenvolumens vermutet. Ergeben sich im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, kann die Absetzung von der Beibringung weiterer Nachweise abhängig gemacht werden. Wird ein über die vermutete Menge hinausgehender Abzug begehrt, hat der Antragsteller die entsprechenden Mengen durch geeignete Beweismittel glaubhaft nachzuweisen.

**§ 16
Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m ³ /h	6,40 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m ³ /h	23,00 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m ³ /h	43,46 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m ³ /h	74,14 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m ³ /h	94,59 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m ³ /h	104,81 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m ³ /h	115,04 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m ³ /h	155,94 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m ³ /h	173,84 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m ³ /h	189,18 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m ³ /h	209,63 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m ³ /h	235,19 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m ³ /h	260,76 EUR/Monat
- (2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,19 EUR/Kubikmeter.
- (3) Für Schmutzwassereinleiter mit einer Schmutzwassermenge von mehr als 5000 m³ pro Jahr und Einleitstelle kann eine Schmutzwasser-Sondergebühr als Zuschlag oder als Abschlag zu der in Abs. 2 genannten Leistungsgebühr erhoben werden, wenn die Beseitigung dieser Abwässer deutliche und individuell zurechenbare Mehr- oder Minderkosten in der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Die Mehr- oder Minderkosten sind durch eine den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Kalkulation zu ermitteln.

Sonderverträge mit Zuschlägen sind als Voraussetzung für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) abzuschließen, wenn die in § 8 ABS aufgeführten Einleitbedingungen nicht eingehalten werden können und dies wesentliche und der Einleitung zuordenbare Mehrkosten für die Reinigung verursacht.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich rechtliche Benutzungsverhältnis endet (z.B. Beseitigung des Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserzuführung endet).

§ 19 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühren) nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der eingeleiteten Schmutzwassermenge, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht (Vorjahresdaten), und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld (Grund- und Leistungsgebühr). In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen, soweit keine Schmutzwassermengen gemäß § 15 Abs. 4 zu ermitteln sind.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so erfolgt die Festsetzung der Gebührenschuld nach Ende der Gebührenpflicht. Die Abschlagszahlungen nach § 19 Abs. 4 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (Erfahrungswerte vergleichbarer Abnehmer).
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist folgende Regelung für die Berechnung der Grundgebühr maßgebend:
- Erfolgt die Aufnahme der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat die volle Grundgebühr zu entrichten. Beginnt die Entsorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Zeitraum keine Grundgebühr erhoben.
- Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird für den bisherigen Gebührenpflichtigen bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat keine Grundgebühr und bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat die volle Grundgebühr berechnet.
- Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Entsorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Gebührenpflichtige grundgebührenpflichtig, der die Entsorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.
- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 6 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 25 Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 19.03.2007 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Siegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

Anlage 1 zu § 15 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1 Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeige- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung
 - 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweispflichtig durchzuführen.
2. Absetzung und Minderung nach ATV-„Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfbareren Unterlagen beizulegen.
3. Einbau eines anzeige- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)
 - 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau des Abzugszählers (z. B. Kosten der Leistungen des Wasserverbandes Burg, ggf. Fremdleistungen, Materialkosten einschließlich Zähleranschaffungskosten und Eichgebühren) trägt der Gebührenpflichtige.
 - 3.2 Der Einbau und Ausbau der Armaturen unterliegt den Bedingungen der Trinkwasserversorgungssatzung. Die für den Einbau des Abzugszählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1'') ist über den Wasserverband Burg zu beziehen. Pflege und Wartung der Armaturen sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Abzugszähler) vom Gebührenpflichtigen durchzuführen.
 - 3.3 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Abzugszähler in der erforderlichen Nenngröße (mindestens Qn 2,5) über den Verband zu beziehen sowie den Ein- und Ausbau des Abzugszählers und die Abnahme der Armaturen durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen. Dies betrifft auch den turnusmäßigen Wechsel des Zählers bei Ablauf der Eichfrist.
 - 3.4 Die Kosten für die Leistungen des Verbandes für den Abzugszähler betragen:

• für den Einbau	40,90 €
• für den Ausbau	40,90 €
• für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau (Wechsel)	51,12 €

Weitere Leistungen sowie Materialkosten sind entsprechend des dem Wasserverband Burg entstandenen Aufwandes zu erstatten.

§ 2 Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der Anlage 1

1. Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises gemäß der Nummern 1 bis 3 des § 1 der Anlage 1 verlangen.
2. Entschieden sich der Wasserverband Burg für den Einbau einer Messeinrichtung nach § 1 Nummer 1 oder 3, dann bestimmt der Wasserverband Burg, wo die Messeinrichtung installiert wird. Der Grundstückseigentümer wird dazu angehört.
3. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.

4. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbstablesung und Meldung verpflichtet.
5. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.
6. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

209

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Burg Verbesserungsbeitragssatzung (VBS)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Gebiet der Stadt Burg (ohne die Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage -Verbesserungsbeitragssatzung (VBS) - beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow (Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung) nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Die vom Verband im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet
 1. der Stadt Burg (ohne Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) betriebene mechanisch reinigende Kläranlage (Rechenanlage, Sandfang und zwei unbelüftete Sedimentationsbecken),
 2. der Ortschaften Parchau und Ihleburg der Stadt Burg betriebene Tiefschachtkläranlage (zwei anaerobe Vorklärbecken, Tiefschacht und Nachklärbecken),
 3. der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg als befristete Ersatzlösung für die ursprüngliche Mehrkammerausfallgrube betriebene Container-Kläranlage

sind stillgelegt. Die unter 1.-3. genannten Entsorgungsgebiete sind über neue Transportleitungen mit dem in Burg/Blumenthal erstellten Zentralklärwerk (belüfteter Sand- und Fettfang, biologische Reinigung mit vorgeschalteter Denitrifikation bei Rezirkulierung von nitrifiziertem Abwasser und simultaner chemischer Phosphorfällung, Sauerstoffeintrag durch Bodenbelüftung in den Belebungsbecken, Nachklärung, Schlammmentwässerung) verbunden.

Für die durch diese Maßnahmen bedingte Verbesserung der Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in den Gebieten der Stadt Burg (ohne Ortschaften Niegripp, Reesen und Schartau) erhebt der Verband Schmutzwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg (ohne Ortschaften Niegripp; Reesen und Schartau), die bis einschließlich 14.06.1991 an die seinerzeit bestehenden und mit den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Schmutzwasserreinigungsanlagen verbunden waren oder angeschlossen werden konnten, sowie die Grundstücke, für die der Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 verbesserte öffentliche Schmutzwasseranlage sich nicht als erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung darstellt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des vorangegangenen Satzes unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne dieses Absatzes Sätze 2 und 3, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b), Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Verbesserung der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 2 beträgt 4,80 EUR/m² Beitragsfläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Verbesserung der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer Beitragssatzung.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. § 5 gilt entsprechend.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Verbesserungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung von 1.092 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 3 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche von 1.415 m² in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche

bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 3 i.V. mit § 4 zu berechnenden Verbesserungsbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 3 Abs. 3 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 3 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA).

Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 - 5 i. V. mit § 10 Abs. 1 ermittelte Beitragsfläche anteilig in dem Verhältnis zu verringern ist, in dem die Grundfläche der beitragsfreien Gebäude oder selbständige Gebäudeteile zu der nach § 3 Abs. 3 festgestellten Grundstücksfläche steht.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verbesserungsbeitragssatzung vom 19.03.2007 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

210

Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 12.2009 (GVBl. LSA S. 648) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Burg und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören

- a) die zentralen Verteilungsanlagen,
 - b) das Trinkwasserleitungsnetz,
 - c) die Hausanschlüsse und
 - d) die Gewinnungs- und Förderungsanlagen.
- Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Trinkwasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, beim Verband beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn beim Verband einzureichen.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss befreit werden, wenn
 - a) der Verband seinerseits nach § 146 Abs. 2 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder
 - b) der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann der Verband den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Für den Antrag gilt § 4 Satz 2 entsprechend.

- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 7

Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. S. 750) und der dazu vom Verband erlassenen ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlagen 1 und 2 zur AVBWasserV).
- (2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohres- und Hydrantenzählers und die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind beim Verband zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie zwei Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- (3) Anschluss- und Wasserlieferungsvertrag werden grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, in Ausnahmefällen auch mit anderen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (4) Für die von ihm erbrachten Leistungen erhebt der Verband privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Wasserpreisen.

§ 8

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA) i.V.m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 EUR angedroht oder festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 5 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 6 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 S.1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 20.07.2009 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

Anlage 1 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über den Wasseranschluss

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVBWasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, den dafür zu zahlenden Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten (einschl. Bauwasseranschluss) sowie den Einbau von Messeinrichtungen wie folgt:

1. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVBWasserV)

- 1.1. Der Anschlussnehmer hat zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss zu zahlen, soweit die Verteilungsanlagen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer i. S. von § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes.
- 1.2. Der Baukostenzuschuss wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche berechnet.
- 1.3. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche wird für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) liegen, je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 1.4. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße

angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt hat, die Fläche, die innerhalb dieser satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungslinie liegt,
- f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sport- und Schießplätze sowie Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz bzw. Schießplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, für Sport- und Schießplätze 50 % und für Friedhöfe 25 % der Grundstücksfläche, bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.

1.5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1.3. gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahl aufgerundet,
- d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport-, Schieß- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Ziff. 1.4. lit. i) ein Vollgeschoss angesetzt.
- 1.6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 1.7. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Er wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{\sum_{i=1}^n (GF \times PVA)}{n} \quad [EUR]$$

Es bedeuten hierbei:

BKZ Baukostenzuschuss
 K Gesamtkosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen

	Verteilungsanlage
GF	Grundstücksfläche des anzuschließenden Grundstücks
PVA	prozentualer Vollgeschossanteil nach Ziff. 1.3: erstes Vollgeschoss: 25 % der Grundstücksfläche und für jedes weitere Vollgeschoss jeweils 15 % der Grundstücksfläche
(GF x PVA)	nutzungsbezogene Fläche
i	anzuschließendes Grundstück
n	Anzahl der anzuschließenden Grundstücke

- 1.8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss berechnet sich nach den Grundsätzen Ziff. 1.2 - 1.7.
- 1.9. Wurden die örtlichen Verteilungsanlagen vor dem 31.12.1994 errichtet oder erweitert, wird vom Verband kein Baukostenzuschuss erhoben.

2. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 2.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Trinkwasserverteilungsnetzes mit der Kundenanlage und dem Wasserzähler. Er beginnt an der Abzweigstelle der Hausanschlussleitung von der Versorgungs- bzw. Hauptleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Er ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 2.2. Die Erstellung und Änderung des Hausanschlusses ist beim Verband zu beantragen. Dem Antrag sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage sowie 2 Lagepläne 1:500 bzw. 1:1000 beizufügen.
- 2.3. Der Hausanschluss darf nur vom Verband bzw. seinem Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.
- 2.4. Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses bis DN 50 werden wie folgt berechnet:
- | | |
|---|----------------------------|
| Grundpreis: | 1.150,40 EUR |
| zusätzlicher Meterpreis: | 50,74 EUR pro m |
| Durchbohrung , Mauerdurchbrüche,
Straßenbauarbeiten: | nach tatsächlichem Aufwand |
- 2.5. Der Grundpreis beinhaltet eine Anschlusslänge von 12 m. Bei größerer Anschlusslänge ist die über 12 m hinausgehende Länge mit dem entsprechenden Meterpreis zu multiplizieren. Für Anschlüsse, die größer als DN 50 sind, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Wunsch des Kunden kann ein Kostenvoranschlag erstellt werden.
- 2.6. Überschreitet die Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 12 m, kann der Verband auch verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück einen Unterflurschieber gesetzt bekommt, der als Hauptabsperrvorrichtung die öffentliche Wasserversorgungsanlage begrenzt. Zwischen der Hauptabsperrvorrichtung (Unterflurschieber) und dem Wasserzähler darf keine Wasserentnahmestelle installiert werden.
- 2.7. Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.8. Für die Erstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- 2.9. Der Hausanschluss wird - unabhängig vom Eigentum - vom Verband unterhalten und bei Bedarf erneuert. Vom Verband hergestellte Hausanschlüsse stehen in dessen Eigentum.

- 2.10. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden. Sie ist vor Beschädigungen zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- 2.11. Der Hausanschluss darf nicht zur Erdung der elektrischen Hausinstallation genutzt werden. Der Verband ist berechtigt, gleichwohl so genutzte Hausanschlüsse gegen nicht metallische auszutauschen.
- 2.12. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten, die dem Verband durch die Beschädigung entstehen, sind ihm, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Beauftragte verursacht sind, oder der Kunde nachweist, dass sie infolge der Einwirkung höherer Gewalt entstanden sind, durch den Kunden zu erstatten. Frostschäden gelten nicht als höhere Gewalt.
- 2.13. Die vom Verband angebrachten Plomben/Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Fall das dennoch geschieht, ist für die Erneuerung von Plomben - unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - ein Betrag von 100,00 EUR zu zahlen.

3. Wasserzähler (§§ 18 und 19 AVBWasserV)

- 3.1. Der Verband stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich einen Hauptzähler für den Gesamtbezug des Grundstückes zur Verfügung.
- 3.2. Zusätzliche Wasserzähleinrichtungen (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können installiert werden. Geschieht die Installation auf Veranlassung des Kunden, sind die Kosten des Ein- und Ausbaus vom Kunden zu erstatten. Die Lage des Wasserzählers bestimmt der Verband. Die Ablesung, die Unterhaltungspflicht und die Nacheichung obliegen dem Verband. Die Unterhaltung der Zähleinrichtung (mit Ausnahme des Zählers selbst) obliegt dem Kunden. Die Zähleinrichtung ist vor Beschädigung und Frosteinwirkung zu schützen.
- 3.3. Für die Installation, Unterhaltung und Nacheichung von Zwischenzählern (z.B. für hausinterne Abrechnungen) sowie dessen Ablesung und Abrechnung hat der Kunde selbst Sorge zu tragen.
- 3.4. Die Abnahme und Ablesung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, erfolgen seitens des Verbandes bzw. des von ihm Beauftragten. Die Ablesung kann auch nach Aufforderung des Verbandes durch den Kunden erfolgen.
- 3.5. Werden auf Veranlassung des Kunden und durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut oder repariert, so werden

a)	für jeden Ausbau	40,90 EUR,
b)	für jeden Einbau	40,90 EUR
c)	für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,12 EUR
d)	für die Prüfung	nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis
e)	für die Reparatur	nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis

berechnet. Der durch den Kunden veranlasste Ein- und Ausbau von Großwasserzählern wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Müssen Hauswasserzähler aufgrund von Frosteinwirkungen gewechselt werden, so werden dem Kunden die dem Verband entstandenen Kosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

- 3.6. Das Ergebnis der Nachprüfung eines Wasserzählers gem. § 19 AVB WasserV durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle ist für den Kunden und den Verband bindend.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

- 4.1. Auf Verlangen des Verbandes hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- 4.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

5. Kundenanlage (§§ 12 - 15 AVBWasserV)

- 5.1. Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperreinrichtung und umfasst die Wasserzählergarnitur, Befestigungsbügel, Rückflussverhinderer, die Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler (ausgenommen Wasserzähler) und die danach folgende Wasserverteilungsanlage.
- 5.2. Der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz ist beim Verband zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Planungsunterlagen für die Kundenanlage werden vom Verband geprüft. Erteilte Auflagen des Verbandes sind strikt einzuhalten, anderenfalls wird dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz nicht stattgegeben.
- 5.3. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebsetzung beim Verband zu beantragen. Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Installation zu überprüfen. Er kann Auflagen erteilen und ihre Durchsetzung kontrollieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Verband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet.
- 5.4. Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Beginn der Arbeiten anzumelden.
- 5.5. Der Einbau von Sondereinrichtungen wie Druckerhöhungs-, Wassernachbehandlungsanlagen u.ä. in die Kundenanlage ist beim Verband unter Vorlage einer Begründung zu beantragen.
- 5.6. Die Verbindung der Kundenanlage mit einer Eigengewinnungsanlage ist unzulässig.

6. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes ist jederzeit zum Zweck der Überprüfung des Hausanschlusses oder der Kundenanlage Zutritt zu den entsprechenden Räumen bzw. Schächten zu gewähren. Das Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

7. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 7.1. Der Baukostenzuschuss wird nach Abschluss des Anschlussvertrages oder, falls die erforderlichen örtlichen Verteilungsanlagen später fertig gestellt werden, zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, die Kosten des Hausanschlusses nach Fertigstellung des Hausanschlusses.
- 7.2. Die Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 7.3. Werden Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist.

- 7.4. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen gem. § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).

8. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Netto-Preise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

9. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 17. Mai 2010 in Kraft.

Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser

Der Wasserverband Burg (nachfolgend Verband genannt) regelt im Rahmen der AVB WasserV und der Ergänzenden Bestimmungen in dieser Anlage die Lieferung, Preise und Abrechnung von Trink- und Brauchwasser wie folgt:

1. Wasserpreis

- 1.1. Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis setzt sich aus einem Mengenpreis und einem Grundpreis zusammen.
- 1.2. Der Mengenpreis für Trink- und Betriebswasser wird nach der Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Wasserentnahme wird grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Menge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- 1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,79 EUR/m³.
Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis gesondert vereinbart.
- 1.4. Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße:
- | | | |
|--------|--------------------------|--------------------|
| bis Qn | 2,5 m ³ /h | 5,11 EUR/Monat |
| bis Qn | 6,0 m ³ /h | 17,89 EUR/Monat |
| bis Qn | 10,0 m ³ /h | 38,34 EUR/Monat |
| bis Qn | 15,0 m ³ /h | 66,46 EUR/Monat |
| bis Qn | 25,0 m ³ /h | 81,80 EUR/Monat |
| bis Qn | 40,0 m ³ /h | 97,14 EUR/Monat |
| bis Qn | 60,0 m ³ /h | 107,37 EUR/Monat |
| bis Qn | 150,0 m ³ /h | 148,27 EUR/Monat |
| bis Qn | 250,0 m ³ /h | 168,72 EUR/Monat |
| bis Qn | 400,0 m ³ /h | 184,06 EUR/Monat |
| bis Qn | 600,0 m ³ /h | 204,51 EUR/Monat |
| bis Qn | 1000,0 m ³ /h | 230,08 EUR/Monat |
| bis Qn | 1500,0 m ³ /h | 255,64 EUR/Monat.“ |
- 1.5. Der Vorhaltepreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist vom Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des Verbandes besitzen, aber nicht ganzjährig Wasser beziehen.

Der Vorhaltepreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses:

. bis DN 50 mm	20,45 EUR/Monat
. DN 80 mm	30,67 EUR/Monat
. DN 100 mm	46,01 EUR/Monat
. DN 120 mm	51,12 EUR/Monat
. DN 150 mm	66,46 EUR/Monat.

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme von mehr als 50 m³ erfolgt die Berechnung des Grundpreises.

- 1.6. Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen und Anschlussgenehmigungen wird gegenüber den jeweiligen Auftraggebern der notwendige Aufwand mit 18,66 EUR/h in Rechnung gestellt.

2. Preisänderungen **(§ 24 Abs. 3 AVBWasserV)**

Die Kostenentwicklung unter Ziff. 1 aufgeführten Wasserpreise ändern sich entsprechend der Kostenentwicklung. Sie werden von dem Verband angepasst und treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte **(gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV)**

- 3.1. Soll Wasser aus Unterflurhydranten entnommen werden, sind Standrohre mit Wasserzählern zu benutzen, bei Überflurhydranten Wasserzähler mit einem entsprechenden Verbindungsstück. Der zu nutzende Hydrant wird vom Verband bestimmt und ist vor Beschädigung jeglicher Art zu schützen.
- 3.2. Die Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück werden vom Verband vermietet. Der Mieter haftet für Schäden aller Art und Wasserverluste.
Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Wasserzähler mit Verbindungsstück nach Ablauf von drei Monaten sowie zusätzlich zum Jahresende bei dem Wasserverband Burg zur Ablesung vorzuführen.

Wird ein Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück innerhalb von zwei Monaten nicht vorgeführt, so ist der Verband berechtigt, das Standrohr bzw. den Hydrantenzähler mit Verbindungsstück einzuziehen und die dadurch entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:
- | | |
|--|-----------|
| . Miete pro angefangene Woche | 12,78 EUR |
| . Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins: | |
| - pro Verlusttag | 2,04 EUR |
| - nach 5 Tagen Überschreitung pro Tag | 10,22 EUR |
| . Wasserpreis pro entnommenen m ³ | 1,79 EUR. |

Zusätzlich ist für Standrohrzähler oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück eine Kautions in bar zu hinterlegen. Sie beträgt je Standrohr oder Hydrantenzähler mit Verbindungsstück 500,00 EUR. Die Kautions wird unverzinst am Ende der Mietzeit zurückgezahlt bzw. mit dem Mengenpreis bzw. bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres bzw. des Hydrantenzählers mit den Instandhaltungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

4. Kunde **(§ 2 AVBWasserV)**

- 4.1. Der Vertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Dem Eigentümer stehen gleich:

Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters kann in Ausnahmefällen auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner.

- 4.2. Tritt an die Stelle des Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- 4.3. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe des Wasserzählerstandes zum Zeitpunkt des Wechsels anzuzeigen. Wird die Mitteilung versäumt, so haften alter und neuer Eigentümer gleichsam für die mit der Wasserversorgung entstehenden Kosten bis zum Eingang der Meldung oder bis zur anderweitig erlangten Kenntnis des Verbandes über den Wechsel.

5. Messung und Verbrauchsfeststellung (§§ 18 bis 20 AVBWasserV)

- 5.1. Der Verband stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht pauschal berechnet wird, durch Messung fest.

Hierzu erfolgt durch den Verband oder durch seine Beauftragten nach Ankündigung in der ortsüblichen Presse vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes die Ablesung des Wasserzählers.

Ist die Ablesung nicht möglich oder wird vom Verband als nicht erforderlich angesehen, so hat der Kunde nach Aufforderung den Zählerstand selbst abzulesen und dem Verband mitzuteilen. Eine jederzeitige Kontrollablesung behält sich der Verband vor.

Liegen weder Ablesedaten noch Angaben des Kunden vor, so hat der Verband das Recht zur Schätzung des Zählerstandes. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage des Verbrauchs im vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder auf der Grundlage des Verbrauchs gleichgearteter Verbrauchsstellen.

Bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses erfolgt die Ablesung durch den Verband, hilfsweise nach Aufforderung durch den bisherigen Kunden.

Bei einem Kundenwechsel ohne Ablesung durch den Verband haben alter und neuer Kunde eine gemeinsame Erklärung zum Zählerstand abzugeben.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbezuges erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ablesung/Kundenangabe/Schätzung ermittelten Verbrauchsmengen wird der sich daran anschließende Verbrauch bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes geschätzt.

Der Kunde stellt während der Vertragsdauer für die Messeinrichtungen kostenlos einen Platz zur Verfügung: Er ist verpflichtet, für einen ungehinderten Zugang zu sorgen, der hiermit zwischen dem Kunden und dem Verband ausdrücklich als Zutrittsrecht vereinbart wird. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.

- 5.2. Soweit der Verband trotz rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben die Kunden für jeden zusätzlichen Weg dem Verband die Kosten pauschal mit 10,22 EUR zu erstatten.
- 5.3. Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eichgesetzes bzw. nach Erfordernis gewechselt. Der Kunde ist verpflichtet, die Zähler vor Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf keinerlei Einwirkung auf den Zähler vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet für alle Schäden.
- 5.4. Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.

- 5.5. Bei einem Wasserbezug an mehreren örtlich getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden gilt dieser für jede Übergabestelle als gesonderter Kunde.
- 5.6. Soweit Wasserzähler beim Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- 5.7. Gem. § 23 Abs. 1 AVB WasserV wird die Vertragsstrafe auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

6. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

- 6.1. Der Verband nimmt in der Regel die Abrechnung einmal jährlich vor. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Bei der Jahresabrechnung werden Abschlagszahlungen erhoben.
- 6.2. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.
- 6.3. Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden ist folgende Regelung für die Berechnung des Grundpreises maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat der volle Grundpreis zu entrichten. Beginnt die Versorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Monat kein Grundpreis berechnet.

Bei einem Wechsel des Kunden wird für den bisherigen Kunden bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat kein Grundpreis und bei Beendigung der Versorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat der Grundpreis berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Versorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Kunde grundpreispflichtig, der die Versorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- 6.4. Der Wasserbezug wird für jeden Anschluss getrennt berechnet.
- 6.5. Der Kunde kann nach § 32 Abs. 7 AVB WasserV soweit möglich, eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Kosten hat der Kunde gem. Ziff. 8.4 zu erstatten.

7. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- 7.1. Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben Abschlagszahlungen zu leisten. Auf den Grund- und Mengenpreis sind die Abschläge für den Zeitraum des Abrechnungsfalles jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- 7.2. Für den Mengenpreis wird der Abschlagsberechnung die im Vorjahr bezogene Wassermenge zugrunde gelegt. Bei Neuanschlüssen wird beim Mengenpreis der Verbrauch des ersten Monats auf den restlichen Zeitraum des Abrechnungsjahres hochgerechnet. Auf den Grundpreis werden beim Neuanschluss als Abschlag 1/12 des Grundpreises pro Monat berechnet. Ziff. 6.3 gilt entsprechend.
- 7.3. Der Verband rechnet nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei einem Wechsel des Kunden oder bei Ende des Versorgungsverhältnisses über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Im Übrigen erfolgt die Endabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres mit gleichzeitiger Festsetzung der Abschläge für das Folgejahr. Zuviel gezahlte Beträge werden nach der Abrechnung erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen und Erstattungen sind 4 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

8. Rechnungslegung, Zahlung und Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- 8.1. Rechnungen werden dem Kunden nach der Ablesung erteilt bzw. nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Rechnungsbeträge werden zwei Wochen nach Zugang fällig.
- 8.2. Werden Abschlagszahlungen und andere Rechnungsbeträge nicht fristgerecht gezahlt, wird für die jede schriftliche Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe sich nach § 2 i.V.m. Anlage 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwVKostVO) richtet, soweit der Betroffene nicht nachweist, dass ein Schaden in der angegebenen Höhe nicht entstanden ist. Wird der Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht gezahlt, sind für jeden weiteren Kassierungsversuch, der nach der Anmeldung durch einen Beauftragten des Verbandes erfolgt, weitere Kosten in Höhe von 10,22 EUR zu entrichten. Dieser Betrag entfällt, wenn nach Ziff. 5.2 oder 8.4 gleichzeitig ein Entgelt für die dort genannten Tätigkeiten erhoben wird.
- 8.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzlich Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet, sofern nicht ein höherer Schaden konkret nachgewiesen werden kann (Aufwendungen von Kreditzinsen).
- 8.4. Die Kosten für die Öffnung oder Sperrung eines Anschlusses betragen während der Dienstzeit 56,24 EUR und außerhalb der Dienstzeit 63,91 EUR.

9. Umsatzsteuer

Alle vorgenannten Entgelte sind Nettopreise. Dementsprechend wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Prozentsatz hinzugerechnet.

10. In-Kraft-Treten

Diese Bestimmungen treten mit Veröffentlichung der Neufassung der Wasserversorgungssatzung vom 17. Mai 2010 in Kraft.

211

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. 12.2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küssel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow als eine öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, erhoben.

Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt jede zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Ist ein bürgerlich-rechtliches Grundstück aus Nutzungszwecken in Teilbereiche aufgeteilt, so gilt dieser Teilbereich als Grundstück (z.B. Kleingartenanlagen, Bungalowsiedlungen)

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,
 - a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 30,00 EUR je Jahr
 - b) bei abflusslosen Sammelgruben 62,12 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus
 - a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 22,54 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
 - b) abflusslosen Sammelgruben 7,18 EUR/m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.
- (3) Meldet der Gebührenpflichtige nach § 4 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Soweit ein bürgerlich-rechtliches Grundstück aus Nutzungszwecken in Teilbereiche aufgeteilt ist (z.B. Kleingartenanlagen, Bungalowsiedlungen), so ist der Nutzungsberechtigte dieses Teilbereichs der Gebührensschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige

die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (schriftliche Mitteilung an den Verband über Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage).

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht (bzgl. Grundgebühr) während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Erhebungszeitraum für die Leistungsgebühr ist der Zeitraum der erfolgten jeweiligen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Grundgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der innerhalb des Erhebungszeitraumes anfallenden Grundgebühr und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der anfallenden Grundgebühren innerhalb des Erhebungszeitraumes. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Höhe der Grundgebühr zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ablauf des Kalenderjahres) festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach erfolgter Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr (Grund- und Leistungsgebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 20.07.2009 einschließlich der Änderungssatzung außer Kraft.

Burg, den 17. Mai 2010

(Dienstsiegel)

Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer als Beauftragter des Landrates

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

212

Land Brandenburg
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Postfach 137
14652 Brieselang

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ Aktenzeichen 1/001/D

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Bensdorf Feldlage“ erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2010** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG) Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort für einen Monat
 - im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang und
 - im Amt Wusterwitz, August-Bebel-Str. 10, 14789 Wusterwitz,
 zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.
5. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind- soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, zu stellen.
6. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. § 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes, soweit diese nicht vor dem 31.03.2011 erlassen wird. In diesem Fall gelten dann die Bestimmungen in den Überleitungsvorschriften.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Der Bodenordnungsplan ist inzwischen unanfechtbar.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke sind mit dem Bodenordnungsplan bekanntgegeben worden und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus dem Bodenordnungsplan bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzregelung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten erst 1 Jahr später in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang**

einzu legen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.August 2009 (BGBl. I S. 2870)

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

213

Landtagswahl am 20.03.2011

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 Köthen, 23 Zerbst, 28 Wolfen und 29 Bitterfeld

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. LSA S. 198), fordere ich hiermit auf,

Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 6. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 20.03.2011

möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für

1. den **Wahlkreis 22 Köthen**, bestehend aus

- a) der nachfolgend genannten Gemeinde des Salzlandkreises:
 - Stadt Könnern
- b) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Köthen (Anhalt)
 - Stadt Südliches Anhalt

2. den **Wahlkreis 23 Zerbst**, bestehend aus

- a) den nachfolgend genannten Gemeinden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:
 - Stadt Aken (Elbe)
 - Gemeinde Osternienburger Land
 - Stadt Zerbst/Anhalt
- b) der nachfolgend genannten Gemeinde des Landkreises Jerichower Land:
 - Stadt Gommern

3. den **Wahlkreis 28 Wolfen**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bobbau, Greppin, Thalheim und Wolfen
- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Heideloh, Ramsin, Renneritz, Sandersdorf und Zscherndorf
- Stadt Zörbig

4. den **Wahlkreis 29 Bitterfeld**, bestehend aus den nachfolgend genannten Gemeinden bzw. Ortsteilen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld:

- Gemeinde Muldestausee
- von der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Ortsteile Bitterfeld und Holzweißig
- Stadt Raguhn-Jeßnitz
- von der Stadt Sandersdorf-Brehna die Ortsteile Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch

müssen bis spätestens

Montag, den 31.01.2011, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 unter der Postanschrift:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreiswahlleiter 06359 Köthen (Anhalt)

oder im Zimmer 254 bzw. 265 der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt) eingereicht werden (§ 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, LWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2005, GVBl. LSA 2005, 178, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 629).

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29 gebe ich folgende Hinweise:

1. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig vor Ablauf des o.g. Termins eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag muss vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sind sowohl Parteien als auch Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber) befugt (§ 14 Abs. 2 und 4 LWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines/r Bewerbers/in enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 LWG).

Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der **Anlage 6 LWO** eingereicht werden.

Er muss enthalten (§§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des/r Bewerbers/in,
- b) den Namen der einreichenden Partei einschließlich ihrer Kurzbezeichnung, sodenn sie eine führt, sofern der Bewerber für eine Partei auftritt.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 30 Abs. 4 LWO in jedem Fall folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 9**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde, nach dem Muster der **Anlage 10 LWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
3. die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** nach **Anlage 7 LWO** und **Wahlrechtsbescheinigungen (ebenfalls Anlage 7 LWO oder Anlage 8 LWO)**, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (§ 30 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 LWO).

Wird der **Kreiswahlvorschlag von Parteien** eingereicht, ist Folgendes **zusätzlich** beizufügen:

1. eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 11 LWO**, im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG nach dem Muster der **Anlage 12 LWO**,
3. eine **Versicherung** des/r vorgeschlagenen Bewerbers/in gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 9 LWO**, in der der/die Bewerber/in versichert, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 LWO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste den Kreiswahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 14 Abs. 2 Satz 3 LWG). Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die keine Unterstützungs-

unterschriften beibringen müssen, gilt die Landesleitung der Partei als Vertrauensperson, wenn keine angegeben wurde (§ 31 Abs. 2 LWO). Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Abs. 1 LWO).

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können kostenfrei

- in der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Zimmer 265 und Zimmer 258, (Tel.: 03496/60 15 40, 03496/60 15 32, Fax: 03496/60 15 02) angefordert und/oder abgeholt
- per E-Mail unter der E-Mail-Adresse wahlen@anhalt-bitterfeld.de angefordert oder
- von der Homepage des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter www.anhalt-bitterfeld.de heruntergeladen werden. Dies gilt nicht für das Formblatt für die Beibringung von Unterstützungsunterschriften. Diese sind schriftlich oder per E-Mail abzufordern.

1.2 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§§ 12, 17 LWG, § 30 LWO)

Der Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Bekanntmachung vom 17.03.2010 festgestellt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2010 (GVBl. LSA S. 80) erfüllen und damit von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind (§ 17 Abs. 3 LWG und § 30 Abs. 3 LWO):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Die Kreiswahlvorschläge sind **von der Landesleitung** der jeweiligen Partei **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

In jedem Wahlkreis kann nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden (§ 14 Abs. 6 LWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Wahl bestimmt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den wahlberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung des Bewerbers gewählt worden sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 und 2 LWG).

Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 5. Landtags von Sachsen-Anhalt - also ab dem 25.12.2009 - stattfinden (§ 19 Abs. 2a LWG). Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

1.3 Zusätzliche Bestimmungen für Parteien, die nicht im Bundestag oder Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind und damit Unterstützungsunterschriften beibringen müssen

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht unter 1.2 aufgeführt sind, können als solche nur dann Kreiswahlvorschläge einreichen, wenn sie **spätestens am 61. Tage vor der Wahl**, das ist der **18.01.2011**, dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl nach dem Muster der **Anlage 5 LWO** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 17 LWG).

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Die Anzeigefrist ist eine Ausschlussfrist. Eine nach dem 18.01.2011 eingereichte Anzeige ist unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Diese Kreiswahlvorschläge müssen zusätzlich - zu den in 1.1 und 1.2 genannten Voraussetzungen - von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen (Vollendung des 18. Lebensjahres sowie mindestens 3 Monate im Land Sachsen-Anhalt wohnhaft) muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften müssen auf **amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO** unter Beachtung folgender Vorschriften erbracht werden (§ 30 Abs. 3 LWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701), in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Ferner sind bei Parteien deren Name und sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Der Kreiswahlleiter vermerkt die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 7** oder gesondert nach dem Formblatt der **Anlage 8** eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
4. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

1.4 Zusätzliche Bestimmungen für Einzelbewerber/-innen

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern/-innen haben die Bezeichnung „Einzelbewerber“ zu führen und müssen zusätzlich zu den in 1.1 genannten Voraussetzungen ebenfalls, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, von **mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/-innen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages erfolgt durch die Vertrauenspersonen (siehe Fußnote 5 der Anlage 6 LWO).

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt (**Anlage 7 LWO**) oder gesondert (**Anlage 8 LWO**) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie ins Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, aus der hervorgeht, dass er/sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist (**Wahlrechtsbescheinigung**).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

2. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 LWG)

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (31.01.2011, 18.00 Uhr) geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen sind beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie

1. bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages,

2. bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei, für die die Voraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG zutrifft, genügt die Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei. Das Verfahren nach § 19 LWG (Bewerberbenennungsverfahren) braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Die beim Kreiswahlleiter eingegangenen Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 22 Abs. 1 LWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 LWG nicht vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht fest steht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 LWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG).

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 23 Abs. 6 LWG **spätestens am 44. Tag vor der Wahl (04.02.2011)**. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, es sei denn, dass in den Vorschriften des Landeswahlgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die auf dem Kreiswahlvorschlag benannte Vertrauensperson, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tage vor der Wahl getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe, weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin und macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (ggf. nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Beschwerdeverfahren) unverzüglich öffentlich bekannt (§ 23 Abs. 10 LWG, § 35 LWO).

Köthen (Anhalt), 01. Juli 2010

gez. Böddeker
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

214

Bekanntmachung:

Der Naherholungsverein Dannigkow e. V. ist aufgelöst.

Gläubiger, welche begründete Forderungen an den Verein zu stellen haben, können diese bei den Liquidatoren geltend machen.

Als Liquidatoren wurden vom Amtsgericht Stendal bestellt:

Herr Manfred Seidler , 39112 Magdeburg, Förderstedter Straße 100

Herr Dr. Joachim Schultz , 39120 Magdeburg, Kiefernweg 4 .

Magdeburg, den 05.07.2010

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.